

4919/J XX.GP

der Abgeordneten Pollet - Kammerlander, Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend den Bau der Bundesstraße B 67b, Kalvariengürtel, Kalvarienbrücke - Grabenstraße (Nordspange Graz) in Graz, Steiermark.

Es wurden an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bereits zwei Anfragen betreffend die Trassenverordnung zur sogenannten "Nordspange" in Graz gestellt. Die Beantwortungen waren teils vage, teils entsprachen sie offensichtlich nicht dem Sachverhalt. Tatsache ist, daß es seit Erlassung der Trassenverordnung gegenüber dem Verordnungsplan zu einer Änderung der Nivelette gekommen ist, ferner zu einer Änderung der geplanten Einbindung der Nordspange in die bestehende Grabenstraße und zu einer Achsabweichung von ca. 9m. Daraus ergeben sich ganz bestimmte rechtliche Konsequenzen.

Trotz der daher bestehenden Zweifel an der Rechtskonformität des Bauvorhabens werden zur Zeit diverse Vorarbeiten durchgeführt bzw. stehen unmittelbar vor der Durchführung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Laut Bundesstraßengesetz sind "Kreuzungsumbauten" im Falle der Zustimmung von Land und Gemeinde nicht verordnungspflichtig. Da jedoch im Falle der Anbindung der Nordspange in die bestehende Grabenstraße keine bestehende Kreuzung umgebaut wird, da hier bisher überhaupt keine Kreuzung existiert, handelt es sich kaum um einen "Umbau". Vielmehr wurde eine bestehende Planung abgeändert. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus diesem Umstand?

2. Da zweifelsfrei feststeht, daß es im Verlauf der mehrmaligen Umplanungen im Bereich der ursprünglich verordneten Trasse seit Erlassen der Verordnung u.a. zu einer Achsverschiebung um ca. 9m gekommen ist, ist nach dem Bundesstraßengesetz eine neue Verordnung vorzunehmen. Warum wurde das bisher nicht in die Wege geleitet und wann wird das geschehen?

3. Wie wird sichergestellt, daß im Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen, welche durch die Probleme mit der Trassenverordnung zu erwarten sind, die derzeit durchgeführten Vorbereitungsarbeiten, nämlich umfangreiche Rodungsarbeiten und Leitungsverlegungen mit prognostizierten Gesamtkosten von ca. 40 Mio. S vom juridischen wie wirtschaftlichen Standpunkt her vertretbar sind?

4. Es werden gleichzeitig mit den für den Nordspangenbau notwendigen Leitungsverlegungen und Rodungen von der beauftragten Baufirma (STUAG) verschiedenste Arbeiten durchgeführt, deren unmittelbarer Zusammenhang mit dem Nordspangenbau nicht erkennbar ist. Es wurden Leitungsverlegungen vorgenommen, die allem Anschein nach Aufschließungsarbeiten für danebenliegende Baugründe von DI Feneberg sein könnten, und im weiten Umkreis des geplanten Baues wurden Gasheizungs - Leitungen verlegt. Wie ist sichergestellt, welche von der STUAG durchgeführten Arbeiten tatsächlich in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bauvorbereitungen zur Nordspange stehen?